

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 20.

Mittwoch den 20. Januar.

1864.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Meß- und laufenden Conten werden hierdurch benachrichtigt, daß die Duplicat-Certificate oder an deren Statt die Certificat-Verzeichnisse über die in der gegenwärtigen Neujahrmesse nach dem Vereinsauslande, resp. nach andern vereinsländischen Packhofsplätzen abgesetzten Waarenposten längstens den 21. Januar dieses Jahres bis Abends 6 Uhr bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 7. Januar 1864.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Kellerei.

Bekanntmachung.

Dab der Dr. Beder'schen Blindenstiftung gehörige Haus, Neukirchhof Nr. 26 (Nr. 505 Abtheilung A. des Brandstoffs) soll an den Meistbietenden versteigert werden.

Die Versteigerung findet Donnerstag den 21. Januar 1864 Vormittags 11 Uhr an Rathstelle statt.

Die Auswahl unter den Bietern, so wie jede sonstige Entschließung bleibt vorbehalten.

Die Versteigerungs- und Verlaufsbedingungen liegen an Rathstelle zur Einsicht aus.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Leipzig, am 18. December 1863.

Der Festordnungsausschuss für die Octoberfeier.

Eichorius.

Versteigerung von Gypsabgüssen im städtischen Museum zu Leipzig.

Die beim Jubiläum der Völkerschlacht zur Decoration der Speisesäle benutzten Sculptur-Abgüsse, bestehend in 2 colossalen geflügelten Victoriaen von Christian Rauch und 44 theils lebensgroßen, theils überlebensgroßen Büsten von Fürsten, Feldherren und Volksmännern der Freiheitskriege, sämlich nach den Originalen namhafter Meister, wie Chr. Rauch, Thorwaldsen, Nitschel, Wichmann, Afinger u. a. in je 2 Exemplaren sollen Montag den 25. Januar Vormittags 10 Uhr im Erdgeschos des städtischen Museums gegen sofortige Baarzahlung und mit der Verpflichtung der Abholung am Auctionstage meistbietend versteigert werden.

Die Abgüsse können von jetzt an täglich von 10—3 im städtischen Museum besichtigt werden.

Leipzig, den 19. Januar 1864.

Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Leihhause in den Monaten October, November, December 1862 und Januar, Februar, März 1863, einschließlich der auf kurze Fristen versetzten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 1. März d. J. und folgende Tage und zwar in den ersten Tagen die in Gold, Silber und Juwelen bestehenden, sodann aber die übrigen im Parterre-Locale des Leihhauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in genannten Monaten versetzten Pfänder spätestens den 11. Februar d. J. nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Besinden erneuert werden.

Vom 12. Februar d. J. an, an welchem Tage der Auctions-Katalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leihhauses stattfinden und zwar nur bis 25. Februar a. e., von welchem Tage ab Auctions-Pfänder unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Während der Auction selbst, also vom 1. März d. J. an, ist jede Einlösung solcher Pfänder durchaus unzulässig und können sie daher von den Eigentümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des Einlösens und Versetzens anderer Pfänder während der Auction in dem gewöhnlichen Locale seinen ungehörten Fortgang.

Leipzig, den 9. Januar 1864.

Die Deputation des Leihhauses.

Die Leipziger Hypothekenbank.

Die Errichtung einer Leipziger Hypothekenbank ist ein für Leipzig voraussichtlich so folgenschweres Ereignis, daß es wohl in der Ordnung ist, in dem Blatte, welches die Annalen unserer Stadt enthält, zum Gegenstande einer etwas eingehenderen Befreiung zu machen. Denn wenn auch der Natur der Sache nach diese Anstalt ihre Wirksamkeit weit über die Grenzen Leipzigs hinaus erstrecken wird, so ist doch ohne Zweifel Leipzig und seine Umgebung das nächstliegendste, sicherste und anbauwürdigste Feld ihrer Thätigkeit und dieselbe muß daher den Bewohnern Leipzigs zumeist zum Segen oder zum Schaden gereichen, je nachdem sie den einen oder den andern nach sich zu ziehen geeignet ist. Das schlagendste Zeugniß von der großen Wichtigkeit des Unternehmens liegt darin, daß unsere Staatsregierung, welche so bereitwillig ist, alles zu fördern, was zur Erhöhung der nationalen Wohlfahrt zu

dienen geeignet ist, sieben Jahre hat verstreichen lassen, bevor sie sich zur Genehmigung der ihr vorliegenden Statuten entschloß. Das würde wie ein schlimmes Zeichen aussehen, wenn man nicht aus den eigenen Auslassungen der Regierung wüßte, daß dieselbe nur darum die Concession zurüdgehalten hat, weil die Frage aufgetaucht und bis zur Besprechung in der Kammer gelangt war, ob es nicht angemessener wäre, eine Landes-Hypothekenbank als Staatsinstitut, also unter Garantie des Staates und unter specieller Aufsicht der Staatsbehörde zu errichten. Wenn man schließlich von diesem Project zurückgekommen ist, so geschah dies nicht, weil man den Gegenstand für nicht erheblich genug erachtet hätte, sondern ohne Zweifel, weil man dem Staatscredit durch Übernahme einer Garantie zu schaden befürchten mußte, welche nicht allein sich auf eine immense Summe erstreckt haben würde, sondern welche überdies bei Gelegenheit jeder Störung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit von den beiden einander gegenüber stehenden großen